

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Dernbach für das Jahr 2019

vom 30.04.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.897.510,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.980.610,00 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	- 83.100,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	67.510,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	164.100,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	751.500,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 587.400,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	519.890,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

• Grundsteuer A auf	300	v.H.
• Grundsteuer B auf	365	v.H.
• Gewerbesteuer auf	365	v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 24,00 EUR
- für den zweiten Hund 36,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 48,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 betrug 5.200.083,30 Euro (vorläufiges Ergebnis). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 5.071.923,30 Euro und zum 31.12.2019 voraussichtlich 4.988.823,30 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Bürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Dernbach liegt.

Dernbach, den 30.04.2019

Gezeichnet: Andreas Quirnbach - Ortsbürgermeister

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Dernbach oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 25.04.2019
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B-22 Az. 029/901-10
Im Auftrag
Kerstin Kober

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.05. bis 21.05.2019 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 116, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: ./..

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Dernbach während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Dernbach - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 30.04.2019

Gezeichnet Michael Ortseifen - Bürgermeister